



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Projektnummer:

BTR Nummer:

(Wird vom AMS ausgefüllt)

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE
IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS IM ZIEL 2
(Antrag um Gewährung einer Beihilfe im Sinne des § 34 (2)
Arbeitsmarktservicegesetz)

Bitte unbedingt beachten!

Übermitteln Sie bitte die vollständigen Begehrensunterlagen, **direkt an das AMS Steiermark, Abteilung Service für Unternehmen, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz!** Sie können die Begehrensunterlagen auch Ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark übermitteln.

Die Antragstellung muss vor Kursbeginn erfolgen!

Jede Änderung der nachstehenden Angaben, insbesondere hinsichtlich Schulungsort, Schulungszeiten oder teilnehmenden Personen ist schriftlich **vor** Schulungsbeginn **bekannt zu geben**, widrigenfalls behält sich das AMS das Recht vor, bereits **bewilligte Beihilfen zu widerrufen**.

Mit * gekennzeichnete Felder sind unbedingt auszufüllen

Zutreffendes bitte ankreuzen

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
Förderantrag	2
Beiblatt Qualifizierungsmaßnahme	3
ESF-Fördervereinbarung	4
Verpflichtungserklärung	5-7
Ausfüllhilfe: Checkliste und Erläuterungen zu diesem Formular	8



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Förderantrag Qualifizierungsförderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds im Ziel 2

Förderungswerber (Arbeitgeber):

Firma/Verein * _____

Adresse: * _____

Telefon: * _____ Fax: * _____ E-Mail: _____

Ansprechperson: * _____

Die Förderung wird beansprucht für den Zeitraum vom _____ bis _____

Beantragt wird eine Beihilfe zu den Kurskosten:

Kurskosten lt. beigelegtem Offert (ohne Verpflegung) * _____ **EUR**

(Voraussichtliche Kosten insgesamt (Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege)

Angaben in diesem Rahmen nur im Falle der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen nach vorheriger Vereinbarung mit dem AMS (siehe Förderleitfaden Seite 3) ausfüllen.

Personalkosten **EUR**

Gesamtkosten (inkl. Kurskosten) * **EUR**

Dienstgeberkontonummer (Krankenkasse): _____

Vorsteuerabzugsberechtig*: ja nein

Anzahl der MitarbeiterInnen an allen inländischen Arbeitsstätten des Unternehmens oder der

Unternehmensgruppe*: (zum Stichtag: _____)

weiblich: _____ männlich: _____ davon weiblich/männlich ab 45 Jahre: _____

Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit):

_____ NACE.Code (wird vom AMS ausgefüllt): _____

Angabe der Bankverbindung des/r Förderungswerber/in zur Überweisung der Beihilfe:

Geldinstitut: * _____ Bankleitzahl: * _____

Kontonummer: * _____ lautend auf: * _____

Angabe der Qualifizierungsmaßnahmen als Ergebnis des Bildungsplans und Anzahl der TeilnehmerInnen pro Qualifizierungsmaßnahme:

(Hinweis: Für jede Qualifizierungsmaßnahme ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen, unabhängig davon, von wie vielen MitarbeiterInnen sie besucht wird. Für jede/n TeilnehmerIn ist ein eigenes Beiblatt „TeilnehmerIn an Qualifizierungsmaßnahme“ auszufüllen)

Dieser Antrag wird für * Qualifizierungsmaßnahmen gestellt. Bitte füllen Sie pro Maßnahme ein Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme aus.

Die vom AMS geförderte Qualifizierungsberatung für Betriebe wurde in Anspruch genommen*:

ja nein



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme

Für jede Maßnahme ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen

Nr: _____

(Ein Auszug/eine Kopie aus dem Kurskatalog bzw. Anbot oder Offert ist beizulegen.)

Bezeichnung der Maßnahme*: _____

Schulungseinrichtung*: _____

Adresse der Schulungseinrichtung*: _____

_____ Telefon: _____

Zwischen der durchführenden Einrichtung und dem Förderungswerber (Arbeitgeber) liegen wechselseitige Beteiligungsverhältnisse vor*:

ja

nein

Anzahl der Gesamtstunden der Maßnahme*: _____ **Kursort: *** _____

Kursdauer (Zeitraum) von*: _____ **bis*:** _____

Anzahl der firmeninternen TeilnehmerInnen insgesamt*:

Anzahl der förderbaren TeilnehmerInnen*:

weiblich: _____ weiblich über 45: _____

männlich: _____ insgesamt: _____

Bitte beachten Sie, dass wir bei firmeninternen Maßnahmen pro Tag eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste benötigen!

Ausbildungszeiten:
Die Angabe der Ausbildungszeiten ist für Stichproben des AMS vor Ort erforderlich

Mo von _____ Uhr bis _____ Uhr; **Di** von _____ Uhr bis _____ Uhr;

Mi von _____ Uhr bis _____ Uhr; **Do** von _____ Uhr bis _____ Uhr;

Fr von _____ Uhr bis _____ Uhr; **Sa** von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Voraussichtliche Kosten dieser Qualifizierungsmaßnahme

(Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege):

Kurskosten lt. beigelegtem Offert (ohne Verpflegung) * EUR

Gesamtkosten dieser Maßnahme * EUR



Arbeitsmarktservice
Steiermark

ESF-FÖRDERUNGSVEREINBARUNG



abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dieser wiederum vertreten durch das Arbeitsmarktservice Steiermark, Landesgeschäftsstelle, 8020 Graz, Babenbergerstraße 33, einerseits und der FörderungsnehmerIn (Name und Anschrift der Firma bzw. des Vereins)

*

.....

betreffend die Durchführung der im vorliegenden Begehren beantragten Schulungsmaßnahmen

*

.....

Die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass bei gegenständlicher Förderung auch Mittel des Europäischen Sozialfonds gewährt werden. Die FörderungsnehmerIn erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, die folgenden daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.

Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich demnach bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Pressearbeiten etc. – Belegsexemplare evident zu halten) die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds in angemessener Form zu erwähnen.

Die FörderungsnehmerIn erklärt sich weiters damit einverstanden, dass die dazu befugten Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich im Rahmen ihrer Kontroll- und Evaluierungstätigkeit Einschau in alle mit der Erfüllung der Förderungsvereinbarung im Zusammenhang stehenden Unterlagen erhalten. Dazu gehören auch geeignete Nachweise und Unterlagen über die Schulungsmaßnahmen, die durch externe TrainerInnen intern stattfinden (Ausbildungsinhalte, Anwesenheitslisten, etc...).

Zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens erklärt sich die FörderungsnehmerIn bereit, an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt auch die Übermittlung einer Prozessdokumentation über den Verlauf der Maßnahme zu den jeweils vereinbarten Terminen.

*, am *

(Ort)

(Datum)

Für die Republik Österreich:

Der/die FörderungsnehmerIn:

Arbeitsmarktservice Steiermark
Landesgeschäftsstelle
Für den Landesgeschäftsführer

.....
Petra Perchtaler
Service für Unternehmen

*

(Datum, Stempel, statutengemäße,
rechtsgültige Unterschrift)



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden;
3. mindestens ein Drittel (Ziel 2) bzw. 25 Prozent (im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahre) der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnen-schutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. **während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekannt zu geben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;**
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungs-kosten zu verwenden;
9. **die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (im Falle der Gewährung von Kurskostenförderung: Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminar-kosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen; im Falle der zusätzlichen Gewährung von Personalkostenförderung: Vorlage des Lohnkontos /Kopie oder EDV-Ausdruck) bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen;**
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungs-maßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare Schulungs-teilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. **bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;**
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. zur Erklärung, dass bei wiederholter Gewährung einer Beihilfe nach der De-minimis-Regel die De-minimis-Höchstgrenze von EUR 200.000,- noch nicht erreicht ist;
15. das Erreichen der De-minimis Höchstgrenze dem AMS zu melden;
16. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
17. im gegebenen Fall den dazu befugten Organen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einschau in alle mit der Beihilfengewährung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Beispielsweise im Rahmen der jährlich vor Ort stattfindenden stichprobenweisen Prüfungen.
Achtung! Sämtliche Belege für die Ausgaben und Prüfungen sind zu diesem Zweck ab Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung – entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Umsetzung der VO (EG) Nr. 1083/2006 der Kommission, Art. 90 – bis längstens 31.12.2022 aufzubewahren;
18. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.



Arbeitsmarktservice
Steiermark

19. gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission, Art. 7/d der Veröffentlichung folgender Daten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in einem elektronischen Verzeichnis zuzustimmen: Name des Förderungswerbers, Bezeichnung des Vorhabens sowie des Betrages, der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Förderungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn die Begehrenseinbringung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) erfolgt. Im Falle eines Maßnahmenbeginns vor der schriftlichen Zusage der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice trägt der Förderungswerber das Risiko einer allfälligen negativen Förderentscheidung. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist;
3. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können, wenn sich diese in einem voll-versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden;
4. nur Qualifizierungsaufwendungen für ArbeitnehmerInnen gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen; Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften, handelsrechtliche Geschäftsführer von sonstigen Unternehmen (OG, KG) statutarische Geschäftsführer von Vereinen, ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) sind; ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.
5. die Gewährung von Rabatten bzw. Kurskosten an nicht förderbare TeilnehmerInnen wie z.B: UnternehmenseigentümerInnen und die dadurch entstehende Verfälschung der Kostenwahrheit nicht zulässig ist;
6. im Falle des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen Förderungswerber und Qualifizierungseinrichtung/TrainerIn eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich der Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorgenommen wird;
7. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungs-träger sind;
8. sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
9. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal EUR 10.000,-- pro TeilnehmerIn und Begehren beträgt;
10. bis zu zwei Drittel (Ziel 2) bzw. 75 Prozent (im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahre) der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;
11. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird.
12. bei Einräumung einer Zahlungsbegünstigung (z.B. 3% Skonto) auf Grund der Bundeshaushalts-verordnung in jedem Fall nur der um das Skonto reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt werden kann;
13. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind;
14. **keine Förderung erfolgen kann für**
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2 (2) Fachhochschulstudiengesetz;
 - ⇒ Fachspezifische Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen. Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Qualifizierungsmaßnahmen nur MitarbeiterInnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen.
15. Personalkosten (falls mit dem AMS vereinbart) nur für Maßnahmenstunden, die während der bezahlten Arbeitszeit besucht werden, als förderbar anerkannt werden können. Für Ausbildungen, die während eines Gebührenurlaubes besucht werden, erfolgt kein Personalkostenersatz.
16. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 75,12% für Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird;
17. die im Begehren bekannt gegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
18. die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.
19. unter vorliegendem Fördertitel **keine Förderung von Beratungskosten** erfolgt. Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen. Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Das Arbeitsmarktservice möchte mit Nachdruck betonen, dass bei Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung, insbesondere Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die dem Förderungswerber für die Schulung der auf dem Förderungsbegehren ausgewiesenen Personen in tatsächlicher Höhe entstandenen Kurskosten der Förderbarkeit unterliegen. Etwaige vom Schulungsunternehmen dem Förderungswerber eingeräumte Preisnachlässe und Vergünstigungen in welcher Form immer sind vom Förderungswerber für die Berechnung des begehrten Beihilfenbetrages zwingend zu berücksichtigen.

Beispielhaft wird vor folgenden betrügerischen Vorgangsweisen gewarnt:

- **Nicht der Förderbarkeit unterliegende Personen werden (mit)geschult und deren Kurskosten werden auf jene der förderbaren TeilnehmerInnen aufgeschlagen, was zu einer Erhöhung des begehrten Beihilfenbetrages führt.**
- **Das Schulungsunternehmen stellt überhöhte Kurskostenrechnungen aus. Nach Bezahlung dieser Rechnungen durch den Förderungswerber kommt es zu Mittelrückflüssen - in Geld oder geldwerter Form (z.B. Beratungsleistungen) - an diesen.**

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 8 (1) Z 2 Datenschutzgesetz (DSG 2000) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

*

Ort, Datum

*

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Checkliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen

- Das Begehren ist vollständig ausgefüllt (siehe alle mit * und versehenen Punkte) und mit allen geforderten Stempeln und Unterschriften versehen
- Für jede Maßnahme ist ein eigenes Blatt „Beiblatt Qualifizierungsmaßnahme“ beigelegt
- Für jede Maßnahme ist ein Offert (Anbot oder Kursbuchauszug), aus dem Kurskosten (mit MwSt-Vermerk), Kursort und Kurszeiten hervorgehen, beigelegt
- Für jede/n TeilnehmerIn ist ein eigenes „Beiblatt TeilnehmerIn“ inkl. ausgefülltem Bildungsplan beigelegt

Zusammenfassung der relevanten Bedingungen

- **Begehrenseinbringung vollständig ausgefüllt vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme**
- Eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe ist **nicht zulässig**
- Gesamte Vorausfinanzierung der Qualifizierungskosten durch den Arbeitgeber
- Rückerstattung des förderbaren Anteils nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme und Überprüfung der eingebrachten Abrechnungsunterlagen (spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme(n))
Vorraussetzung für die Auszahlung ist eine termingerechte Vorlage aller in der Mitteilung angeführten Unterlagen
- Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses der ArbeitnehmerInnen während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme(n) mit Ausnahme der Elternkarenz
- Dem Arbeitsmarktservice **ist jede Änderung** zu den im Begehren angegebenen Daten schriftlich im Vorhinein bekannt zu geben. Sollte sich bei einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort herausstellen, dass entweder die Schulung nicht zu dem vom Beihilfenwerber bekannt gegebenen Termin oder Ort stattfindet oder eine MitarbeiterIn, für die eine Förderung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht anwesend ist, behält sich das AMS vor, die Förderzusage zur Gänze zu widerrufen und keine Beihilfe auszus zahlen
- Auf eine Beihilfengewährung besteht **kein Rechtsanspruch**

Förderausmaß

- Anerkennbare Kursgebühren (ohne Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten der TeilnehmerInnen sowie ohne Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Reisekosten bei internen TrainerInnen)
- max. € 300,00 exkl. 20%Ust pro TeilnehmerIn und Tag
- max. € 1.200,00 exkl. 20%Ust TrainerInnen-Tagsatz bei internen Maßnahmen für alle teilnehmenden Personen
- max. € 10.000,00 pro TeilnehmerIn und Begehren
- Eine Förderung der Personalkosten ist nur im Rahmen der Sonderbestimmungen im Gesundheits- und Sozialwesen möglich. Das Antragsformular ist gesondert anzufordern

Nähere Informationen erhalten Sie

1. Beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz , Technische Hilfe: ☎(0316)7081-158, FAX: (0316) 7081-292 E-Mail: carolin.forstner@ams.at, doris.simon@ams.at
2. Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark,